

Ergänzungsvereinbarung
zum Übertragungsvertrag vom 20.12.2000
zwischen
dem Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Sölingen
- nachfolgend Zweckverband -
und
der Baden-Airpark GmbH
- nachfolgend BAG -

In Anlage 5 des Übertragungsvertrages vom 20.12.2000 ist geregelt, dass im Falle der Erstellung eines Bebauungsplanes die BAG im Benehmen mit dem Zweckverband ein Planungsbüro beauftragt und die Planungskosten übernimmt. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Kosten die gleiche Regelung gelten sollte wie bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Abweichend hiervon wird nun geregelt, dass die Kosten für die Erstellung von (Änderungs-) Bebauungsplänen hälftig vom ZV und BAG gemeinsam getragen werden, da beide Seiten auch davon profitieren.

Zu den teilbaren Kosten zählen alle notwendigen externen Kosten des Zweckverbandes, die zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes anfallen. Dazu gehören u. a. die Planungskosten für die Erarbeitung sämtlicher zeichnerischer und textlicher Planteile einschließlich ggf. erforderlicher Grünordnungs- und Ausgleichsplanung, fachtechnische Untersuchungen, Gutachtenkosten, Aufwendungen in verfahrensrechtlichen Beteiligungsverfahren und die Kosten der amtlichen Bekanntmachungen.

Die internen Personal- und Verwaltungskosten trägt jeder Vertragspartner selbst.

Diese Regelung gilt ab 01.01.2016 bis zum 31.12.2025. Sollte bis spätestens ein Jahr vor Vertragsende keine der Vertragsparteien gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

Rheinmünster, den

Rheinmünster, den

Baden-Airpark GmbH

Zweckverband Gewerbepark mit
Regionalflughafen Sölingen